

WOHNRAUMFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

der Stadtgemeinde Wörgl

Entwurf

genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.2018

I. Grundsätze

Ziel dieser Richtlinie ist es, die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe in einem einheitlichen Verfahren abzuwickeln. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

Die Gewährung einer Mietzins- und Annuitätenbeihilfe kann nur an österreichische Staatsbürger oder Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedsstaates erfolgen, welche am Tag der Antragstellung **seit mindestens 2 Jahren ununterbrochen** ihren Hauptwohnsitz in Wörgl haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die **insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Wörgl** wohnhaft sind bzw. waren.

Voraussetzung für die Antragsberechtigung ist der bestehende Hauptwohnsitz in Wörgl. Für die Berechnung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bzw. des Einkommens werden die jeweils gültigen Richtlinien über die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfen des Landes und die Vorschriften des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes herangezogen.

III. Durchführung

Anträge auf Gewährung von Mietzins- bzw. Annuitätenbeihilfe nach dieser Richtlinie sind beim Stadtamt Wörgl schriftlich unter der jeweils erforderlichen Unterlagen einzubringen. Nach Prüfung der Anspruchsberechtigung werden diese an das Amt der Tiroler Landesregierung Abt. Ve – Beihilfenstelle weitergeleitet.

IV. Ausnahmen

Der Stadtrat kann in begründeten Fällen von diesen Richtlinien abweichen.

V. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die bis dahin geltenden Wohnraumförderungsrichtlinien außer Kraft.